

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Gemeinde

Schafflund

- zur
- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 07.03.2017

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde: Schafflund
Gemeindekennziffer: 01059158
Ansprechpartner: Herr Wöhl
Adresse: Tannenweg 1
Telefon: 04639-7033
E-Mail: arne.woehl@amt-schafflund.de
Internetadresse: www.amt-schafflund.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Bundesstraße 199

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG¹ und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG².

1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage

¹ RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBl I 1421

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen 2012 (2017)

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen
über 55 bis 60	40 (50)	über 50 bis 55	40 (50)
über 60 bis 65	50 (50)	über 55 bis 60	50 (60)
über 65 bis 70	60 (50)	über 60 bis 65	20 (20)
über 70 bis 75	10 (10)	über 65 bis 70	0 (0)
über 75	0	über 70	0 (0)
Summe	160 (160)	Summe	110 (130)

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrsbelasteten belasteten Fläche und Wohnungen 2012 (2017)

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	0,5 (0,453)	56 (73)	0	0
über 65	0,14 (0,130)	23 (27)	0	0
über 75	0,01 (0,008)	0 (0)	0	0
Summe	0,65 (0,591)	79 (100)	0	0

Link zu den Lärmkarten: www.laerm.schleswig-holstein.de

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

10 (10) Menschen sind ganztägig sehr hohen Belastungen über 70dB(A) L_{DEN} ausgesetzt.
20 (20) Menschen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen über 60 dB(A) L_{NIGHT} ausgesetzt.

60 (50) Menschen sind ganztägig hohen Belastungen von 65-70 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt.
50 (60) Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen von L_{NIGHT} 55-60 dB(A) ausgesetzt.

90 (100) Menschen sind ganztägig Belastungen über < 65 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt.
40 (50) Menschen sind in der Nacht Belastungen <55 dB(A) L_{NIGHT} ausgesetzt.

2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen (in der Gemeinde)

Im Gebiet der Gemeinde Schafflund wurden auf Grundlage der Lärmkartierung 2012 verbesserungsbedürftige Situationen festgestellt. 2012 waren es 79 Wohnungen und 2017 insgesamt 100 Wohnungen nördlich und südlich der Bundesstraße 199, die von Lärm belastet wurden.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum
1.	Teilweise „Flüsterasphalt“ verbaut	Bund	n. b.
2.	Kreisverkehr Nordhackstedter Straße/B 199	Gemeinde	2018
3.			

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Eine Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen (30 km/h-Zone nachts, Lärmschutzwände) liegt aufgrund der Straßenbaulasträgerschaft für die Bundesstraße 199 nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde Schafflund. Die zuständigen Behörden werden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Grenzwerte eingehalten werden.

Die Gemeinde Schafflund plant daher keine eigenen Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre. (siehe Nr. 2.3)

Die Gemeinde fordert bei einer Deckenneubelegung generell den sogenannten „Flüsterasphalt“ verbindlich zu verwenden und klärt die rechtlichen Voraussetzung für die Einrichtung einer 30 km/h-Zone nachts.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

In weiteren Planungen, insbesondere der Bauleitplanung, wird der Lärmschutz mit einbezogen und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Bei einer Nichtberücksichtigung ist dieses entsprechend zu begründen.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Siehe 3.3

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

entfällt

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am 06.03.2018

4.2 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation auch seiner Überprüfung zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme vom 06.03.2018 bis 20.03.2018

4.3 Formen der öffentlichen Mitwirkung

Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am 20.03.2018

Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit: Internetbekanntmachung

Die öffentliche Auslegung des beschlossenen Lärmaktionsplans (4.2) erfolgt zur Mitwirkung der Öffentlichkeit im Sinne § 47d Abs.3 Satz 2 BImSchG. Anregungen und Bedenken können während der Öffnungszeiten beim Amt Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zi. 15, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, mündlich oder schriftlich eingereicht werden.

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

-keine-

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans 0,00 €

**5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen
(geschätzte Gesamtsumme)** 0,00 €

**5.3 Kosten/Nutzenanalyse
(ggf. auch verbale Beschreibung, falls Kosten nicht bezifferbar sind)**

Nicht verfügbar.

6 Evaluierung des Aktionsplans

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

7 In-Kraft-Treten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch der Gemeindevertretung beschlossen

am 20.03.2018.

7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

(der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)

am 26.05.2018.

Link zum Aktionsplan im Internet

www.laerm.schleswig-holstein.de

<http://www.amt-schafflund.de/Gemeinden/Schafflund/Lärmaktionsplan/>

Schafflund, den 22.05.2018

gez.

Constanze Best-Jensen
-Bürgermeisterin-

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/>)

Anwendungsbereich Nutzung	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ³		Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{4,5}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁶		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁷	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

³ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

⁴ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBfI 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

⁵ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

⁶ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁷ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBfI Nr. 26/1998 S. 503)